ALLGEMEINE HAUSORDNUNG, GÜLTIG FÜR DIE SCHIESSANLAGE BERLIN-WANNSEE DES DEVA E.V.

DEVA
Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt
für Jagd- und Sportwaffen e.V.

§ 1 GRUNDSÄTZE DER NUTZUNG UND GELTUNGSBEREICH

Auf der Schießstätte Wannsee des DEVA e.V. gelten verbindlich unsere Hausordnung, unsere Parkordnung, unsere Gebührenordnung, sonstige Anweisungen sowie die Regeln der nachfolgend genannten Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung:
Deutscher Jagdverband e.V. (DJV), Deutscher Schützenbund e.V. (DSB),
Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS), Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BdMP),
Deutsche Schießsport Union e.V. (DSU)
Der Geltungsbereich umfasst das gesamte umzäunte Areal der DEVA-Schießstätte. Dazu gehören neben den Schießhallen, Schießräumen und sonstigen Gebäuden auch alle weiteren Räumlichkeiten sowie der gesamte Außenbereich mit sämtlichen Einrichtungen.
Jede Form von Film-, Bild- und Tonaufnahmen sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des DEVA e.V. ausdrücklich verboten.
Das Hausrecht auf dem gesamten Gelände der Schießstätte obliegt dem DEVA e.V. und es wird durch DEVA-Mitarbeiter oder entsprechend beauftragte Personen ausgeübt. Den Anweisungen der DEVA-Mitarbeiter oder deren Beauftragten ist stets Folge zu leisten.
Mit der Anmeldung zum Schießen erkennen die Nutzer der Schießstätte die Bedingungen dieser Hausordnung an.

1. Sicherheit ist erstes Gebot!
   Sämtliche auf der Schießstätte vorhandenen Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Beim Schießen ist Gehörschutz zu tragen. Jeder Schütze ist für seinen Schuss alleinverantwortlich.
2. Die Sicherheit der Waffe ist jederzeit durch dessen Träger zu gewährleisten. Waffen sind erst im Schießraum aus dem Futteral/Koffer zu entnehmen. Der Zugriff Dritter auf Waffe und Munition ist auszuschließen.
3. Jeder Schütze hat einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz nachzuweisen.
   Der Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung (z.B. BDS-Jahresmarke) erfolgen. Ist der Nachweis eines aktuellen Versicherungsschutzes für Jäger oder Sportschützen nicht möglich, ist eine entsprechende Tagesversicherung abzuschließen.
4. Kinder dürfen die Schießstätte nur unter direkter Aufsicht ihrer Erziehungsberechtigten betreten. Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr darf das Schießen entsprechend § 27 (3) WaffG erlaubt werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sein Einverständnis schriftlich erklärt hat. Das entsprechende Schriftstück ist der diensthabenden Standaufsicht und im DEVA-Büro vorzulegen.
5. Für Schützen mit entsprechender Ausbildung und Zertifizierung gilt das Gelände der DEVA-Schießstätte ab dem Haupttor als Waffentragebereich.
6. Hunde sind auf dem DEVA-Gelände angeleint zugelassen, sofern der Schießbetrieb durch sie nicht gestört wird. Der Aufenthalt von Hunden innerhalb der Schießräume ist nicht erlaubt.
7. Alle Entscheidungen über die Nutzung bzw. Zuweisung einzelner Schießräume und Schießbahnen obliegen allein dem DEVA-Personal.
8. Das DEVA-Personal hat jederzeit das Recht zur Kontrolle des Schießens und ist bei Nichteinhaltung der Vorschriften verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 2 NUTZER DER ANLAGE

1. Die DEVA-Schießstätte darf von Jägern, Sportschützen, Vereinen, Unternehmen, Behörden und sonstigen Legalwaffenbesitzern genutzt werden.
2. Die Nutzung umfasst sportliches und jagdliches Ausbildungs-, Übungs- und Wettkampfschießen, Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen, die Erprobung von Schusswaffen und die Erlangung der Sachkunde.
3. Begleitete Schießtrainings oder Schieß-Events (sog. „Jedermannschießen“) dürfen nur in Absprache mit dem DEVA e.V. durchgeführt werden.
4. Sofern die Aufsicht nicht durch DEVA-Personal ausgeübt wird, ist vom jeweiligen Nutzer eine Standaufsicht zu stellen. Siehe auch §4.
5. Für Gäste ist der Abschluss einer kostenpflichtigen Tagesversicherung verpflichtend.

§ 3 BUCHUNG UND ZAHLUNG

1. Die für das individuelle Übungsschießen benötigte Ausrüstung (Waffe, Munition, Scheiben, Scheibenträger, etc.) ist mitzubringen. Leihwaffen stehen nicht zur Verfügung. Scheiben und Munition werden nicht zum Kauf angeboten.
2. Die Preise für die Nutzung sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Als Schießbahn gilt jeder aufgestellte Scheibenträger mit einer maximalen Breite von 60 cm.
4. Schießtermine sind persönlich, telefonisch oder per Mail zu vereinbaren.
5. Zum vereinbarten Termin melden sich Nutzer im DEVA-Büro an und nehmen einen Laufzettel und ggf. Schlüssel für den reservierten Schießraum/die reservierte Schießbahn in Empfang. Im Schießraum ist der Laufzettel – von außen gut sichtbar – im Fensterausschnitt der Tür zu befestigen. Der Fensterausschnitt darf nicht verhängt werden. Die Tür darf innen nicht verriegelt werden (Notausgang), der Schlüssel darf innen nicht im Schloss stecken gelassen werden.
6. Im Mietzeitraum ist die Zeit für das Aufbauen, Schießen, Abbauen und Reinigen inbegriffen.
7. Nach Beendigung des Schießens ist der ausgefüllte Laufzettel im DEVA-Büro abzugeben und die Gebühr in bar oder elektronisch zu entrichten. Eine Zahlung auf Rechnung ist möglich, sofern dazu eine gesonderte Vereinbarung mit dem DEVA e.V. besteht.
8. Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf die gebuchte Nutzungsdauer. Die verbleibende Zeit kann genutzt werden, die Nutzungsgebühren sind dennoch in voller Höhe zu entrichten.
9. Bei Nichterscheinen bzw. bei Stornierung innerhalb von weniger als 48 Std. vor dem gebuchten Termin werden die Nutzungsgebühren in voller Höhe fällig.

§ 4 AUFSICHT DURCH NUTZER

1. Während des Schießens muss stets eine gemeldete Standaufsicht anwesend sein, die sich selbst nicht am Schießen beteiligt.
2. Die Berechtigung zur Aufsichtsführung muss durch Vorlage einer gültigen Bestellung als Standaufsicht durch den DEVA e.V. beim LKA Berlin oder eine Registrierung durch einen anerkannten jagdlichen oder schießsportlichen Verband nachgewiesen werden können. Die Standaufsicht ist die verantwortliche Person und kann nach eigenem Ermessen Gästen das Schießen ermöglichen.
3. Der scharfe Schuss darf nur in Anwesenheit und auf Anweisung einer Standaufsicht getätigt werden. Verlässt die diensthabende Standaufsicht den Schießraum, ist das Schießen sofort einzustellen. Den Anweisungen der Standaufsicht ist stets Folge zu leisten.
4. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person (Standaufsicht) darf nur schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine weiteren Personen in dem Schießraum befinden.

§ 5 VERHALTEN AUF DEN SCHIESSSTÄNDEN

1. Zielscheiben sind in den Scheibenträgerhaltern direkt vor dem Geschossfang zu platzieren.
2. Alle Schüsse sind im 90°-Winkel zur Ziellinie abzugeben. Schrägschießen ist verboten.
3. Bei neu montierter Zieloptik sind die ersten Schüsse zur Ermittlung der Treffpunktlage auf eine Zielentfernung von max. 50m abzugeben.
4. Wenn auf einer 100m-Schießbahn nach Abgabe von 3 Schüssen kein Treffer auf der Zielscheibe ist, muss das Schießen eingestellt werden. Für entstandene Schäden an der Einrichtung haftet der verursachende Schütze. Beschädigungen sind umgehend im DEVA-Büro zu melden. Diese werden nach der jeweils gültigen Gebührenliste abgerechnet.
5. Das vorsätzliche Beschießen von Schießbahneinrichtungen, Wänden, Decken, Hoch- und Tiefblenden führt automatisch zu einem Hausverbot. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und eine Anzeige wegen Sachbeschädigung behalten wir uns vor.
6. Anschlagübungen, Reparaturen sowie Reinigung und Pflege von Waffen und Waffenteilen sind außerhalb der Schießräume verboten. Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur auf dem Schützenstand zulässig und zwar immer mit der Mündung in Richtung Kugelfang.
7. Treten während des Schießbetriebes Gefahren oder Schäden auf, ist der Schießbetrieb sofort einzustellen oder einzuschränken.
8. Jede sich auf der Schießstätte aufhaltende Person ist verpflichtet, das DEVA-Personal unverzüglich über Schäden, erkannte Gefahren oder gefährliche Situationen in Kenntnis zu setzen.

§ 6 PERSÖNLICHE SICHERHEIT

1. Das Betreten, Befahren und Nutzen des gesamten DEVA-Geländes geschieht auf eigene Gefahr.
2. Beim Betreten der Schießräume ist Gehörschutz zu tragen. Generell ist das Tragen eines Kopf- und Augenschutzes empfohlen, beim Schuss auf die Fallplattenanlage oder den Kipphasen ist dieses verpflichtend geboten.
3. In Schießräumen mit Belüftung (J, 100 m, 300 m) ist diese während des Schießbetriebes einzuschalten.
4. Innerhalb der Schießräume ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.
5. Verboten ist das Rauchen innerhalb von Lagerräumen oder in der Nähe von brennbaren Gegenständen. Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, vorhandene Aschenbecher sind zwingend zu nutzen.
6. Auf dem DEVA-Gelände gilt Alkoholverbot, mit Ausnahme im Bereich des gastronomischen Betriebes „Schützen-Wirtin“. Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen o.ä. stehen, ist das Betreten der Schießräume und die Teilnahme am Schießen verboten.
7. Offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle sind auf dem DEVA-Gelände nicht gestattet.

§ 7 ZIELMEDIEN

1. Es sind ausschließlich Zielscheiben aus Papier oder Karton zu verwenden. Diese sind auf Scheibenträgern aus Styrodur oder auf Holzrahmen zu befestigen. Der Scheibenmittelpunkt („Zehn“) soll sich ca. in einer Höhe von 110 cm befinden. Ferner sind bestehende Einrichtungen wie Fallplattenanlage und Kipphase als Ziele zulässig.
2. Nicht erlaubt sind:
   - Zielscheiben, die eine schemenhafte oder konkrete Abbildung eines menschlichen Körpers darstellen
   - Zielmedien aus anderen Materialen als Papier oder Karton
   - Sonstige Gegenstände

§ 8 SAUBERKEIT

1. Der Nutzer ist für die Sauberkeit in dem angemieteten Schießraum verantwortlich. Dieser ist so zu verlassen, wie man ihn vorzufinden wünscht.
2. Hülsen sind nach dem Schießen selbstständig einzusammeln und in den bereitstehenden orangen Eimern zu entsorgen; sie gehen damit ins Eigentum des DEVA e.V. über.
3. Vor dem Verlassen des Schießraumes ist der Boden zu fegen und Müll im dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
4. Nach Beendigung des Schießtrainings sind mitgebrachte Scheiben und Scheibenträger von der Bahn zu entfernen. (gilt nicht für die 100m- und 300m-Bahnen)
5. Um eine pünktliche Übergabe des Schießraums bzw. der Schießbahn an den nächsten Nutzer zu gewährleisten, ist das Schießen rechtzeitig zu beenden und mit dem Aufräumen zu beginnen.
6. In einem Schießraum zurückgelassenes oder auf dem Gelände verlorenes Eigentum wird bis zu sechs Monaten nach Auffinden aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist entsorgt.

§ 9 LAGERUNG VON WAFFEN, MUNITION UND ANDERER MATERIALIEN

1. Die Lagerung von Waffen und Munition ist im gesamten Bereich der Schießanlage nur mit behördlicher Genehmigung und einer schriftlichen Erlaubnis des DEVA e.V. erlaubt.
2. Die Lagerung von Scheibenträgern, Scheiben und anderer Materialien kann nach vertraglicher Vereinbarung mit dem DEVA e.V. in dafür bestimmten Räumen oder Containern kostenpflichtig erfolgen.

§ 10 PARKEN VON FAHRZEUGEN

1. Für das Parken von Fahrzeugen gilt die DEVA-Parkordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Hiervon kann nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung des DEVA-Personals abgewichen werden.
2. DEVA-Mitarbeiter können jederzeit das Umsetzen eines Fahrzeuges verlangen, wenn es betrieblich erforderlich ist oder Wege oder andere Fahrzeuge blockiert werden.

§ 11 UNGEREGELTES UND INKRAFTTRETEN

1. Alle Fragen, die durch diese allgemeine Hausordnung nicht eindeutig beantwortet werden, sind mit dem DEVA-Personal abzustimmen.
2. Diese Hausordnung ist ab ihrer Veröffentlichung gültig.

Stand: März 2025

DEVA e.V.
Hauptgeschäftsstelle Altenbeken-Buke
Dune 3
33184 Altenbeken

Telefon: 05255 7343
E-Mail: info@deva-institut.de

DEVA e.V.
Schießanlage Wannsee
Stahnsdorfer Damm 12
14109 Berlin

Telefon: 030 8033811
E-Mail: devaberlin@deva-institut.de